

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 30. Juli	1982
-------	-------------------------	------

Inhalt:

Neufassung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	Seite 146
---	--------------



So spricht der Herr, der dich geschaffen hat:
Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst,
ich habe dich bei deinem Namen gerufen,
du bist mein.

(Jes. 43, 1)

Gott der Herr über Leben und Tod hat am 15. Juli 1982 unseren Bruder

Landeskirchenrat i. R. Fritz Bopp

kurz vor Vollendung seines 83. Lebensjahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Der Verstorbene war von 1937–1949 Pfarrer in Unterbarmen, von 1949–1954 Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, danach Reichswart des deutschen CVJM in Kassel, bis er 1957 zum Landeskirchenrat ins Landeskirchenamt nach Bielefeld berufen wurde. Dieses Amt hatte er bis 1964 inne.

Fritz Bopp hat sich auf allen Stationen seines Lebens und Wirkens ganz in den Dienst der Verkündigung des Evangeliums besonders an jungen Menschen gestellt.

Als Seelsorger hat er über Jahrzehnte hin junge Mitarbeiter der Kirche in ihrem Glauben gestärkt und in ihrem Dienst begleitet. In seiner Demut und Eindeutigkeit war er Vorbild für viele.

Wir danken ihm für allen treuen Dienst und befehlen ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Begemann

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 250 85/82/A 7-02

Bielefeld, den 9. 6. 1982

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF für den Bereich der evangelischen Kirchen in Rheinland, Westfalen und Lippe

§ 1

Neufassung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) erhält folgende Fassung*):

„Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF)“

Gliederung

1. Allgemeine Gemeindedienste

- 1.1 Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie
- 1.2 Religionslehrer (Katecheten)
- 1.3 Kirchenmusiker
- 1.4 Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaftshelferinnen in Gemeindepflege und Diakoniestationen
- 1.5 Sozialsekretäre
- 1.6 Küster, Hausmeister

2. Erziehungs- und Sozialdienst

- 2.10 Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder
- 2.11 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe
- 2.12 Internatserzieher, Internatsleiter
- 2.13 Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
- 2.20 Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür
- 2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst
- 2.31 Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer
- 2.32 Mitarbeiter in der Bahnhofsmision
- 2.33 Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiter im Sozialdienst
- 2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte
- 2.40 Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe
- 2.41 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte
- 2.42 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe
- 2.50 Mitarbeiter in Familienbildungsstätten

3. Gesundheitsdienst

- 3.1 Ärzte, Apotheker
- 3.2 Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen
- 3.3 Audiometristen
- 3.4 Beschäftigungstherapeuten

) Mit der Neufassung ist die Allg. Vergütungsordnung in Text und Form für den Bereich der ev. Kirchen in Rheinland, Westfalen und Lippe vereinheitlicht worden. Es handelt sich daher im wesentlichen um eine redaktionelle Änderung. Weiterhin unumgängliche Unterschiede sind gekennzeichnet. Für die Bewährungsaufstiege zwischen den Verg.Gr. X und IXb sowie IXb und IXa ist das Hinweiszeichen „“ entfallen. Maßgeblich ist nun der zweite Absatz der Vorbemerkung 5. Sachliche Änderungen enthalten die Berufsgruppen 1.5, 2.30 (Anm. 2), 5.1 und 5.3.

- 3.5 Diätassistentinnen
- 3.6 Krankengymnasten
- 3.7 Logopäden
- 3.8 Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister
- 3.9 Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen
- 3.10 Orthoptistinnen
- 3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

4. Handwerk, Technik, Landwirtschaft, Hauswirtschaft

- 4.1 Handwerker
- 4.2 Kraftfahrer
- 4.3 Techniker
- 4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen
- 4.5 Mitarbeiter in der Hauswirtschaft

5. Verwaltung

- 5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung
- 5.2 Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst
- 5.3 Mitarbeiter im Schreibdienst

6. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung

Vorbemerkungen

1. Der Mitarbeiter ist in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. § 22 BAT-KF ist zu beachten.
2. Bei der Eingruppierung in die Vergütungsgruppen gehen die besonderen Tätigkeitsmerkmale den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen vor.
3. Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an kirchlichen Ersatzschulen sind nach den für Ersatzschullehrer im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Vergütungsbestimmungen einzugruppieren, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

4. Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Gemeindeprediger, Missionare, Kirchlichen Jugendleiter mit Dritter Prüfung im Sinne der rheinischen Koordinierungs-Richtlinien, Krankenhaus-Verwaltungsleiter und Mitarbeiter in Treuhandstellen sind nach den für sie geltenden Regelungen einzugruppieren.

Mitarbeiter im Lochkartenwesen, in der Datenverarbeitung und an Kleinrechenanlagen werden nach den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen für diese Mitarbeiter in Teil II der Anlage 1a zum BAT (Allgemeine Vergütungsordnung) in der jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung eingruppiert.

5. Der Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT-KF ist in diese Vergütungsordnung mit folgender Formulierung eingearbeitet: „Mitarbeiter der Fallgruppe . . . nach . . . jähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. . .“. Die Tätigkeitsmerkmale, für die dieser Bewährungsaufstieg gilt, sind mit dem Hinweiszeichen „*“ gekennzeichnet.

Neben dem Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT-KF ist auch in anderen Fällen eine Höhergruppierung aufgrund von Bewährung möglich. In diesen Fällen ist in der Regel folgende Formulierung verwendet: „Mitarbeiter der Fallgruppe . . . nach mindestens . . . jähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. . .“. Hier kann die Höhergruppierung vorgenommen werden, wenn der Mitarbeiter mindestens die vorgesehene Bewährungszeit erfüllt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 23 a BAT-KF mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die Bewährungszeiten auch länger als sechs Monate unterbrochen sein können und voll angerechnet werden, wenn der Mitarbeiter mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Absatz 1 BAT-KF) beschäftigt war.

6. Für den Bewährungsaufstieg von Mitarbeitern im pflegerischen Dienst wird die Zeit angerechnet, die diese Mitarbeiter in einer nach Nr. 7 jeweils vergleichbaren Vergütungsgruppe der Pflegepersonal-Vergütungsordnung verbracht haben, soweit sie in diese Vergütungsgruppe nicht im Wege des Bewährungsaufstieges eingruppiert worden sind.

7. Die Vergütungsgruppen dieser Vergütungsordnung entsprechen den Vergütungsgruppen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF und den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt:

AVergO	PVergO	BBO
X		A 1
IXb	Kr. I	A 2
IXa	Kr. II	A 3, A 4
VIII		A 5
VII	Kr. III	A 6
VIb, VIa	Kr. IV, Kr. V	A 7
Vc	Kr. VI	A 8
Vb, Va	Kr. VII, Kr. VIII	A 9
IVb	Kr. IX	A 10
IVa	Kr. X, Kr. XI	A 11
III	Kr. XII	A 12
IIb, IIa		A 13
Ib		A 14
Ia		A 15
I		A 16

8. Die Berufsbezeichnung ist in den Berufsgruppen in der Regel in der weiblichen Form angegeben, wenn überwiegend Frauen für den jeweiligen Aufgabenbereich angestellt werden, in der männlichen Form, wenn überwiegend Männer für den jeweiligen Aufgabenbereich angestellt werden.
9. Soweit die Eingruppierung von der Dauer der Berufstätigkeit abhängt, wird diese Zeit vom Ersten des Monats an gerechnet, in dem der Mitarbeiter nach Abschluß der vorgeschriebenen Berufsausbildung die Berufstätigkeit aufgenommen hat.
10. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt, rechnen hierzu auch Beamte der nach Nr. 7 vergleichbaren Besoldungsgruppen. Teilbeschäftigte Mitarbeiter zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
11. Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit z. B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z. B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.
12. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
13. Die Anmerkungen zu den einzelnen Berufsgruppen sind Bestandteile der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale. Sie gelten auch in den Fallgruppen für die Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe z. B. im Wege des Bewährungsaufstiegs.

Berufsgruppen

1. Allgemeine Gemeindedienste

1.1 Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie ohne entsprechende Ausbildung ¹	VII
2.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie mit entsprechender abgeschlossener, nicht anerkannter Ausbildung ^{1,2}	VIb
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe VIb	Vc
4.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie mit abgeschlossener anerkannter Grundausbildung ^{1,2}	Vc
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach einjähriger Berufstätigkeit	Vb
6.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie mit abgeschlossener anerkannter Aufbauausbildung ^{1,2}	IVb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
7.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie mit abgeschlossener anerkannter Aufbauausbildung und besonders schwieriger Tätigkeit nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe IVb ^{1,2,3}	IVa

Anmerkungen

¹ Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist Dienst in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie die Tätigkeit von Diakonen, Gemeindehelferinnen, Jugendwarten und Jugendsekretären. Für Religionslehrer (Katecheten) gelten die Tätigkeitsmerkmale unter Nr. 1.2. Mitarbeiter in der Diakonie, für deren Dienste besondere Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind, werden nach jenen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert.

² Die Anerkennung der Ausbildung richtet sich nach den Richtlinien der Ev. Kirche im Rheinland zur Koordinierung der Grundausbildung und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und ähnlichen Diensten (Koordinierungs-Richtlinien II-KRL II) und den Richtlinien der Ev. Kirche von Westfalen für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD).

³ Besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt z. B. vor, wenn

a) dem Mitarbeiter mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

oder

b) der Mitarbeiter als Jugendreferent für den Bereich eines Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Bereiches haupt-, neben- oder ehrenamtliche Jugendmitarbeiter ausbildet und in Zusammenarbeit mit diesen für die Planung, Organisation und Durchführung sowie die Koordinierung der kirchlichen Jugendarbeit verantwortlich ist

oder

c) dem Mitarbeiter die Leitung einer Dienststelle für Diakonie mit umfangreicher Tätigkeit übertragen ist.

1.2 Religionslehrer (Katecheten)

Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Katecheten mit Erster Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien – Hilfskatecheten –	Vc
2.	Katecheten mit Zweiter Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien	IVb
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa
4.	Katecheten mit Zweiter und Dritter Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien	IVa
5.	Berufsschulkatecheten mit Zweiter und Dritter Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	III

Für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche:

1.	Religionslehrer (Katecheten) mit der ersten katechetischen Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen ¹	IVb
2.	Religionslehrer (Katecheten) mit der zweiten katechetischen Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Ev. Kirche von Westfalen, jedoch frühestens nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb ¹	IVa
3.	Religionslehrer (Katecheten) mit abgeschlossener Ausbildung am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an berufsbildenden Schulen oder mit anerkannter entsprechender Ausbildung ¹	IVa
4.	Religionslehrer (Katecheten) nach bestandener unterrichtspraktischer Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Ev. Kirche von Westfalen, jedoch frühestens nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVa ¹	III

Anmerkung

¹ Unter die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe fallen nur Religionslehrer (Katecheten) an Grund- und Hauptschulen bzw. an berufsbildenden Schulen.

1.3 Kirchenmusiker

Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) in B-Kirchenmusikerstellen bei erstmaliger Anstellung ^{1,2,3}	Vc

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
2.	Kirchenmusiker mit der A-Prüfung in B-Kirchenmusikerstellen während des Probejahres gemäß § 3 Abs. 1 des Rheinischen Ausführungsgesetzes vom 18. 1. 1963 zum Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 ^{1,2,3}	Vc
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens einjähriger Eingruppierung und Bewährung in Verg.Gr. Vc	Vb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 mit Erster Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien II bei erstmaliger Einstellung ^{1,2,3}	Vb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 mit Erster Verwaltungsprüfung bei erstmaliger Einstellung ^{1,2,3}	Vb
6.	Kirchenmusiker mit der A-Prüfung in A-Kirchenmusikerstellen während des Probejahres gemäß § 3 Abs. 1 des Rheinischen Ausführungsgesetzes vom 18. 1. 1963 zum Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960 ^{1,2,3}	Vb
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in Verg.Gr. Vb	IVb
8.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in Verg.Gr. Vb	IVb
9.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) in A-Kirchenmusikerstellen bei erstmaliger Einstellung ^{1,2,3}	IVb
10.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) in B-Kirchenmusikerstellen bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens elfjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker ^{1,2,3,6}	IVa
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach mindestens einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b	IVa
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach mindestens vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in Verg.Gr. IVa	III
13.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) in A-Kirchenmusikerstellen bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens elfjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher A-Kirchenmusiker ^{1,2,3,6}	IIa

Anmerkungen

¹ Voraussetzung für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen ist, daß der Kirchenmusiker den vollen kirchenmusikalischen Dienst nach der Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 10. 2. 1966 (KABl. S. 71) ausübt, oder daß der B-Kirchenmusiker mit zusätzlichen Prüfungen (Fallgr. 4 und 5) gemäß seiner Dienstanweisung mindestens zu einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit diesen weiteren Dienst ausübt.

² A-Kirchenmusiker in B-Kirchenmusikerstellen sind in die nächstniedrigere Vergütungsgruppe einzugruppieren. Die Berufstätigkeit in einer B-Kirchenmusikerstelle ist bei der Einstellung und Eingruppierung in einer A-Kirchenmusikerstelle unbeschadet der bisherigen Eingruppierung anzurechnen.

³ B-Kirchenmusiker, die nach der Fallgr. 3, 5, 7, 8 oder 10 eingruppiert sind, erhalten zum Zeitpunkt, zu dem ihnen die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker auf Grund von § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. 11. 1960/18. 1. 1963 verliehen worden ist, in Wahrung ihres Besitzstandes die Vergütung der bisherigen Vergütungsgruppe, sofern die günstiger als die Vergütung nach der Fallgr. 6 oder 9 ist. Im Falle der Besitzstandswahrung beginnt die für die Höhergruppierung maßgebende Frist neu zu laufen.

⁴ A-Kirchenmusiker, die vor dem 31. 12. 1963 eingestellt und am 1. 1. 1966 in die Verg.Gr. IVb eingruppiert worden sind, werden unbeschadet ihrer bisherigen Eingruppierung nach achtjähriger Berufstätigkeit und Bewährung in die Verg.Gr. IVa eingruppiert.

⁵ B-Kirchenmusiker, die vor dem 31. 12. 1963 eingestellt und am 1. 1. 1966 in die Verg.Gr. VIb eingruppiert worden sind, werden unbeschadet ihrer bisherigen Eingruppierung nach achtjähriger Berufstätigkeit und Bewährung in die Verg.Gr. Vb eingruppiert.

⁶ Die Eingruppierung in die Verg.Gr. IIa setzt voraus, daß auch der Kreissynodalvorstand die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe beschlußmäßig feststellt.

Für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) bei erstmaliger Einstellung als hauptberuflicher Kirchenmusiker ^{1,2,3}	Vc
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
4.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) bei erstmaliger Einstellung als hauptberufliche A-Kirchenmusiker ^{1,2,3,4}	IVb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach mindestens einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa
6.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens elfjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker ^{1, 2, 3, 5,}	IVa
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach mindestens vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVa ⁶	III
8.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) bei hervorragenden Leistungen in Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung nach mindestens elfjähriger Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker ^{1,2,3,5}	

Anmerkungen

- ¹ Die Eingruppierung setzt voraus, daß der Kirchenmusiker vollen kirchenmusikalischen Dienst im Sinne der „Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ ausübt, insbesondere als Organist und Chorleiter tätig ist.
- ² Kirchenmusiker, die überwiegend den Dienst von Mitarbeitern in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, von Religionslehrern (Katecheten) oder von Verwaltungsangestellten oder anderen kirchlichen Dienst ausüben, werden nach den für diese Dienste geltenden Bestimmungen eingruppiert.
- ³ Kirchenmusiker, die vor dem 1. 1. 1970 als hauptberufliche Kirchenmusiker angestellt worden sind, werden nach den bis zum 31. 12. 1969 gültigen Bestimmungen eingruppiert, wenn dies günstiger ist als nach den o. a. Tätigkeitsmerkmalen.
- ⁴ Wird einem Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit verliehen, so erhält er in Wahrung seines Besitzstandes weiterhin Vergütung nach seiner bisherigen Vergütungsgruppe, sofern diese günstiger ist als bei einer Eingruppierung nach der Fallgr. 4. Die Frist für eine Höhergruppierung in die Fallgr. 7 beginnt in diesem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem die Große Urkunde verliehen wurde.
- ⁵ Die Zeit der Tätigkeit als hauptberuflicher Kirchenmusiker wird vom Ersten des Monats an gerechnet, in dem der Kirchenmusiker nach Abschluß der vorgeschriebenen Berufsausbildung zum B- bzw. A-Kirchenmusiker seine Tätigkeit aufgenommen hat. Zu der in der Fallgr. 8 vorgesehenen Frist rechnen auch Zeiten, die der Kirchenmusiker als hauptberuflicher B-Kirchenmusiker verbracht hat.
- ⁶ A-Kirchenmusiker, die nach bisherigem Recht in die Verg.Gr. IIb eingruppiert worden sind, erhalten in Wahrung ihres Besitzstandes weiterhin ihre Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe, sofern sie nicht in die Verg.Gr. IIa eingruppiert werden.

1.4 Gemeindegewestern, Gemeindegewesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Gemeindegewesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis als Krankenpflegehelferin ^{*1,2}	VIII
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
3.	Gemeindegewesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelferin ^{1,2}	VII
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
5.	Gemeindegewestern in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester ^{1,2,3}	VIb
6.	Gemeindegewestern in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester nach einjähriger Tätigkeit als Gemeinde- oder Krankenschwester ^{1,2,3}	Vc
7.	Gemeindegewestern in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind ^{1,2,3}	Vc
8.	Leiterinnen von Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens drei hauptberufliche Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind ^{1,2,3}	Vc
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc ⁴	Vb
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc ⁴	Vb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
11.	Leiterinnen von Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens fünf hauptberufliche Pflegefachkräfte ständig unterstellt sind ^{1,2,3}	Vb
12.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
13.	Leiterinnen von Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester, denen mindestens zehn hauptberufliche Pflegefachkräfte, darunter mindestens fünf Krankenschwestern, ständig unterstellt sind ^{2,3,4}	

Anmerkungen

¹ Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Alten- und Familienpflegerinnen sowie Alten- und Familienpflegehelferinnen und für die Verwaltungsmitarbeiterinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale unter Nr. 2.33 und 5.1 – Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- und Sozialdienst, Mitarbeitern in der allgemeinen Verwaltung –.

² Diakoniestationen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Einrichtungen mit mindestens vier hauptberuflichen Pflegefachkräften, darunter mindestens zwei Krankenschwestern. Als hauptberufliche Pflegefachkräfte gelten Krankenschwestern sowie staatlich anerkannte Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen.

Im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gelten Einrichtungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, als Gemeindepflegestationen.

³ Die Fallgr. 5 bis 10 finden für Diakone in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger keine Anwendung. Diese Mitarbeiter werden in die Verg.Gr. Vc, nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in die Verg.Gr. Vb eingruppiert.

⁴ Sind Mitarbeiterinnen vor dem 1. 6. 1979 als Gemeindegewerkschwester oder Mitarbeiterin oder Leiterin einer Diakoniestation angestellt worden, so rechnen auch die von ihnen in der Verg.Gr.Kr. V verbrachten Zeiten zu den in den Fallgr. 9 und 10 vorgeschriebenen Fristen.

1.5 Sozialesekretäre

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialesekretären mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrgangs nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialesekretäre	Vc
2.	Sozialesekretäre mit Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialesekretär nach den Richtlinien der EKD für die Ausbildung und Anstellung der Sozialesekretäre	Vb
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
4.	Sozialesekretäre mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 2 in Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung	IVb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa

1.6 Küster, Hausmeister

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Hausmeister in Gemeindehäusern sowie in kirchlichen Schulen, Anstalten und Heimen ¹	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Ver.Gr. IXa	VIII
4.	Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung und größerem Arbeitsbereich * ¹	VIII
5.	Küster * ^{1,2}	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
7.	Küster mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich ^{1,2} zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Küster an Kirchen und/oder Gemeindezentren mit insgesamt mindestens 600 Plätzen oder – Küster an Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von historischer und/oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedürfen oder – Küster, denen nach ihrer Dienstanweisung weitere gemeindliche Aufgaben übertragen sind (z. B. Jugendarbeit, gemeindeeigene Friedhöfe) 	VII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIIb

Anmerkungen

¹ Für Schulhausmeister gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschn. O der Anlage 1 a zum BAT (Allg. Vergütungsordnung) in der jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit sie günstiger sind.

² Als Küster im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gelten auch Hausmeister, die nach ihrer Dienstanweisung regelmäßig die Aufgaben eines Küsters bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wahrnehmen.

2. Erziehungs- und Sozialdienst

2.10 Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder ¹	X
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IXb
3.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ^{1,2}	IXb
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
5.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung und entsprechender Tätigkeit ¹	VIII
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach mindestens zweijähriger Berufsausübung in der Verg.Gr. VIII	VII
7.	Erzieherinnen als zweite Kraft in der Gruppe ^{1,3}	VII
8.	Erzieherinnen als Gruppenleiterinnen ^{1,3}	VII
9.	Erzieherinnen als Gruppenleiterinnen nach sechsmonatiger Berufsausübung im Erziehungsdienst ^{1,3}	VIIb
10.	Erzieherinnen ^{1,3}	VIIb
	a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen	
	b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen	
	c) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern ⁴	
11.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit dieser Fallgruppe oder mindestens zweijähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 9	Vc
12.	Erzieherinnen ^{1,3}	Vc
	a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen	
	b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen	
	c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, seelisch oder geistig gestörte Kinder ⁴	
	d) denen die verantwortliche Führung einer oder mehrerer Gruppe(n) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern ausdrücklich übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴	
13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 nach einjähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
14.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen oder Erzieherinnen ^{1,3,5}	Vb
	a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen	
	b) als Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch gestörte Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen ⁴	
	c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen	
	d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, seelisch oder geistig gestörte Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ⁴	

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
15.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb	IVb
16.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen oder Erzieherinnen ^{1,3,5} a) als Leiterinnen von Einrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen b) als Leiterinnen von Einrichtungen für körperlich, geistig oder seelisch gestörte Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ⁴	IVb

Anmerkungen

¹ Tageseinrichtungen im Sinne dieser Berufsgruppe sind: Kinderkrippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderhorte, Tagesstätten für Kinder, Kinderbetreuungsstuben (Spielstuben) und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge. Soweit Mitarbeiterinnen unter die Berufsgruppe „Küster, Hausmeister“, „Hauswirtschaft“ oder „Allgemeine Verwaltung“ fallen, gelten für sie die dort angeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit.

³ Erzieherinnen sind Mitarbeiterinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Kindergärtnerin
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester
sowie
Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern beauftragt werden.

⁴ In Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

⁵ a) Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiterinnen am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiterinnen am 1. 1. 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeiterinnen oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiterinnen fallen nicht unter den Begriff der Sozialarbeiterin oder Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

2.11 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe ^{1,2,3}	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII
4.	Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung ^{*1,2,3,4}	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Erzieher in Jugendwohnheimen ^{1,2,3,5}	VII
7.	Erzieher in Jugendwohnheimen nach sechsmonatiger Berufsausübung im Erziehungsdienst ^{1,2,3,5}	VIb
8.	Erzieher in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe ^{1,2,3,5,6}	VIb
9.	Erzieher in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe ^{1,2,3,5,6} a) nach einjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit oder in einer Tätigkeit der Fallgruppe 10 der Berufsgruppe „Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder“ b) nach mindestens zweijähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 9 der Berufsgruppe „Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder“	Vc
10.	Erzieher in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe ^{1,2,3,5,6} a) denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeitern im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist b) denen im Rahmen einer Wohngemeinschaft die verantwortliche Leitung einer Wohngruppe oder Außenwohngruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist	Vc

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
	c) in Intensivgruppen ⁷ d) in heilpädagogischen Gruppen, Aufnahme- und Beobachtungsgruppen oder in geschlossenen Gruppen e) mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit ⁸	
11.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10 a bis 10 d nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
12.	Leiter von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen ^{1,2,3,10}	Vb
13.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 16 und 17 ^{1,2,3,10}	Vb
14.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ^{1,2,3,9} a) denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeitern im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anweisung ständig übertragen ist b) denen im Rahmen einer Wohngemeinschaft die verantwortliche Leitung einer Wohngruppe oder Außenwohngruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist c) in Intensivgruppen ⁷ d) in heilpädagogischen Gruppen, Aufnahme- und Beobachtungsgruppen oder in geschlossenen Gruppen e) in gruppenübergreifender Tätigkeit	Vb
15.	Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 14 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
16.	Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen ^{1,2,3,6,10}	IVb
17.	Leiter von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{1,2,3,10}	IVb
18.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 22 ^{1,2,3,10}	IVb
19.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,2,3,9,11}	IVb
20.	Mitarbeiter der Fallgruppen 16 und 17 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa
21.	Mitarbeiter der Fallgruppe 19 nach vierjähriger Berufstätigkeit in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung	IVa
22.	Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{1,2,3,6,10}	IVa
23.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 25 ^{1,2,3,10}	IVa
24.	Erziehungsleiter in Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{1,2,3,6,12}	IVa
25.	Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{1,2,3,9,10}	III
26.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{1,2,3,6,10}	IVa
27.	Erziehungsleiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{1,2,3,6,12}	IVa
28.	Leiter von Heimen der Jugendhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen nach mindestens dreijähriger Bewährung als Heimleiter mindestens in der Verg.Gr. III ^{1,2,3,6,10}	IIa

Anmerkungen

¹ Soweit Mitarbeiter unter Nr. 1.6 – Küster, Hausmeister – sowie die Nr. 3 bis 6 fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime der Jugendhilfe sind Heime, in denen mindestens sechs Kinder und/oder Jugendliche regelmäßig Tag und Nacht leben und pädagogische und therapeutische stationäre oder teilstationäre Hilfe erhalten. Hierzu zählen Aufnahmeheime, Jugendschutzstellen, Heime für Kinder und Jugendliche, Kinderhäuser/Kinderkleinstheime sowie Mutter- und Kindheime der Jugendhilfe.

Ferner gehören dazu Jugendwohnheime, d. h. Heime, die in der Regel nur junge Menschen ohne auffällige Entwicklungsgefährdungen oder -störungen aufnehmen. Für die Mitarbeiter in solchen Jugendwohnheimen gelten nur die Fallgruppen 1 bis 7, 12, 13, 15, 17 und 20. Die übrigen Fallgruppen finden lediglich für Mitarbeiter solcher Jugendwohnheime Anwendung, die regelmäßig auch junge Menschen in der öffentlichen Erziehung mit auffälligen Entwicklungsgefährdungen oder -störungen aufnehmen.

Wohngruppen sind Einrichtungen für sechs bis acht Jugendliche, die nicht oder nicht mehr der Erziehung in einem Heim bedürfen und in der Lage sind, unter sozialpädagogischer Anleitung selbstverantwortlich in einer Gruppe zusammenzuleben.

Außenwohngruppen sind Teile von Heimen der Jugendhilfe mit in der Regel nicht mehr als neun Kindern oder Jugendlichen, die in angemieteten Wohnungen oder Häusern oder auch in Eigentumswohnungen oder Häusern von Heimträgern eingerichtet sind. Sie werden in organisatorischer und pädagogischer Zusammenarbeit mit den Stammheimen betrieben und bilden mit diesen eine wirtschaftliche Einheit.

- ³ Mitarbeiter in Heimen der Jugendhilfe erhalten eine Zulage von monatlich 45 DM. In Heimen, in denen überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhöht sich die Zulage auf monatlich 90 DM.
Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.
- ⁴ Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.
- ⁵ Erzieher(innen) im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter(innen)
- mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder
 - mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder
 - mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester sowie
 - Mitarbeiter(innen) mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.
- Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der Freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern sowie von Kinderheimen (mit Säuglingen) beauftragt werden.
- ⁶ Unter diese Tätigkeitsmerkmale fallen nicht Mitarbeiter solcher Jugendwohnheime, die in der Regel nur junge Menschen ohne auffällige Entwicklungsförderungen oder -störungen aufnehmen (vgl. auch Anm. 2 Abs. 3).
- ⁷ Intensivgruppen sind Gruppen, in denen mit Zustimmung des Landesjugendamtes solche Minderjährigen untergebracht sind, die sich durch ständige Entweichung der pädagogischen Einflußnahme entziehen oder durch erhebliche Aggressionen sich selbst oder andere gefährden.
- ⁸ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Jugendhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- ⁹ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- ¹⁰ Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert
- a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit erster Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit zweiter Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen.
- Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.
Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.
- ¹¹ Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:
- a) heilpädagogische Ausbildung,
 - b) sozialtherapeutische Ausbildung,
 - c) sozialpsychiatrische Ausbildung.
- ¹² Nach diesem Tätigkeitsmerkmal kann je Heim ein Mitarbeiter im gruppenergänzenden Dienst eingruppiert werden, wenn er eine Fachhochschulbildung abgeschlossen sowie die Erziehungsplanung zu koordinieren und die Mitarbeiter der Heimgruppen in ihrer pädagogischen Arbeit anzuleiten und zu beraten hat.

Nach der **Übergangsbestimmung** in § 6 Abs. 4 des Beschlusses der ARK-RWL vom 17. 3. 1982 gelten für Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe, denen bis zum 30. 6. 1982 aufgrund von Anmerkung 14 der früheren Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen im Erziehungsdienst, Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“ Tätigkeiten von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen im Erziehungsdienst übertragen worden sind, die bisherigen Bestimmungen weiter. Danach wurden Erzieher, Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen und Kinderkrankenschwestern nach den für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gültigen Fallgruppen 18 bis 22 der o. a. früheren Berufsgruppe eingruppiert, wenn ihnen die in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit übertragen war (vgl. dazu KABl.R. 1980 S. 32 / KABl.W. 1980 S. 14).

2.12 Internatserzieher, Internatsleiter

Nur für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Internatserziehungshelfer* ^{1,2}	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
3.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung ^{1,2}	VII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIIb
5.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung, wenn sie an einem Fortbildungsseminar teilgenommen haben, nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII ^{1,2,3}	VIIb
6.	Internatserzieher mit einer akademischen Vorbildung ^{1,2,4}	VIIb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
7.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung, wenn sie an einem weiteren Fortbildungsseminar teilgenommen haben, nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb ^{1,2,3}	Vc
8.	Internatserzieher mit einer akademischen Vorbildung a) wenn sie an einem Fortbildungsseminar teilgenommen haben, nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb ^{1,2,3,4} oder b) nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
9.	Internatserzieher mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z. B. als Kindergärtnerin, Erzieher, Heimerzieher, Diakon ^{1,2}	Vc
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach mindestens zehnjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9, wenn sie an einem Fortbildungsseminar teilgenommen haben, nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc ^{1,2,3}	Vb
12.	Internatserzieher mit einer Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Jugendleiter ^{1,2}	Vb
13.	Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
14.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10, 11 und 12 in der Tätigkeit als Internatsleiter ^{1,2,3,4}	IVb
15.	Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach mindestens vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa

Anmerkungen

¹ Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

² Internatserziehungshelfer, Internatserzieher und Internatsleiter in Schulinternaten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in einem solchen Internat eine Zulage in Höhe von monatlich 45 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF), das Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.

³ Als Fortbildungsseminar im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale gilt die Teilnahme an drei Fortbildungslehrgängen einschließlich Zwischenprüfungen, schriftlichen Arbeiten und Abschlußprüfung gemäß den Richtlinien des Landeskirchenamts.

⁴ Akademische Vorbildung bedeutet ein mindestens vier Semester umfassendes Studium an einer Universität ohne Abschlußprüfung.

2.13 Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst (Erzieher am Arbeitsplatz) mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,2}	VII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
3.	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung ^{1,2} a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten nach mindestens zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Verg.Gr. Vb eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten	VIb
4.	Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister(innen) oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der in Verg.Gr. IVb eingruppierten Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten	Vc

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
5.	Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister(innen) oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten ^{1,2}	Vb
6.	Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister(innen) oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 5 herausheben ^{1,2}	IVb

Anmerkungen

¹ Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 4.1 und 4.4 – Handwerker; Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen – eingruppiert.

² Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 60 DM. Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage 45 DM. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.

2.20 Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür als Leiter von Werkstätten ¹	VII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
3.	Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür als Leiter von Werkstätten mit schwieriger Tätigkeit nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ¹	VIb
4.	Leiter in Häusern der offenen Tür ¹	VIb
5.	Erzieher, Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen in Häusern der offenen Tür in der Gruppenarbeit (Interessen- oder Neigungsgruppen) mit besonderen Bildungsaufgaben (z. B. auf musisch-technischen oder politischen Gebieten) ^{1,2,3}	Vc
6.	Leiter von Häusern der offenen Tür wenn ihnen mindestens ein Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist ¹	Vc
7.	Leiter von Häusern der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹	Vb
8.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Häusern der offenen Tür ^{1,4}	Vb
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb	IVb
10.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Häusern der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1,4}	IVb
11.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Häusern der offenen Tür, wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiter im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1,4}	IVa

Anmerkungen

¹ Zu den Häusern der offenen Tür gehören z. B. auch Jugendfreizeitheime, Häuser der Jugend.

² Erzieher und Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sind Mitarbeiter(innen) mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester sowie Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

³ Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

⁴ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und 19. 6. 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit	Vb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb	IVb
3.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,2}	IVb
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ¹ a) denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind ³ b) als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴ c) denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind d) die die Arbeiten von mindestens sechs Sozialarbeitern/Sozialpädagogen zu koordinieren haben	IVb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung	IVa
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 4	IVa
7.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ¹ a) deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung, insbesondere durch die Bearbeitung von Grundsatzfragen und schwierigen Planungsaufgaben, erheblich aus der Fallgruppe 4a heraushebt b) als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴ c) denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁵	IVa
8.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ¹ a) als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁴ b) denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.-Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind	III
9.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. III ^{1,4}	IIa

Anmerkungen

¹ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

² Eine zusätzliche abgeschlossene Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:

- a) heilpädagogische Ausbildung,
- b) sozialtherapeutische Ausbildung,
- c) sozialpsychiatrische Ausbildung,
- d) Ausbildung als Supervisor,
- e) Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater.

³ Besonders schwierige Aufgaben sind zum Beispiel*:

- a) Gemeinwesenarbeit im sozialen Brennpunkt,
- b) Arbeit mit psychisch Kranken,
- c) Suchtkrankenhilfe,
- d) Führung von Vormundschaften und Pflegschaften,
- e) Nichtsehaftens-, Straffälligen- oder andere Gefährdetenhilfe,
- f) Schwangerschaftskonfliktberatung,
- g) regelmäßige Anregung, Gestaltung und Begleitung verschiedener gemeindebezogener diakonischer Aktivitäten für den Bereich eines Kirchenkreises oder einen vergleichbaren Bereich.

⁴ Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind.

*) Zu Anmerkung 3

a) Im Zusammenhang mit der Einführung der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ hat die Kirchenleitung der **Ev. Kirche von Westfalen** durch Beschluß vom 9. 1. 1980 bestimmt, daß die nachstehende Feststellung des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses vom 17. 12. 1979 Grundlage für die Auslegung des Begriffs „besonders schwierige Aufgaben“ im Sinne der Fallgruppe 4a ist:

„Die Erweiterung der Aufzählung von Beispielen für den Begriff „besonders schwierige Aufgaben“ in der Anmerkung 3 stellt keine Erweiterung des Inhalts des Begriffs gegenüber seiner bisherigen Bedeutung dar. Der Begriff erfährt durch die gegenwärtig weitgehend erschöpfende Aufzählung besonders schwieriger Tätigkeiten vielmehr eine Abgrenzung gegenüber der üblichen Tätigkeit des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen. Andere Tätigkeiten kommen als „besonders schwierig“ nur in Ausnahmefällen in Frage.“

b) Vergleichbarer Bereich im Sinne des Buchst. g ist auch der eines Verbandes. Als gemeindebezogene diakonische Aktivitäten sind z. B. anzusehen: Gewinnung von Pflegestellen und Begleitung von Pflegeelternkreisen; Einrichtung von Schulaufgabenhilfen, insbesondere für ausländische Kinder, und Hilfe bei der Integration; Hilfen für Alleinstehende; Einrichtung von Gesprächskreisen für Jugendliche mit Problemen beruflicher, schulischer und familiärer Art.

2.31 Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit selbständiger Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit	VII
2.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer, die unter ständiger Aufsicht eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen arbeiten	VII
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach sechsmonatiger Berufstätigkeit	VIb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
6.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung nach Abschluß des Grundlehrganges nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialsekretäre ²	Vc
7.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialsekretäre ²	Vb
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in Verg.Gr. Vb	IVb

Anmerkungen

¹ Auf die Zeit der Eingruppierung und Bewährung in einer Vergütungsgruppe werden Zeiten, die vor dem 1. 1. 1975 in entsprechender Tätigkeit zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Mitarbeiter in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert war.

² Bei der Eingruppierung von Sozialberatern ausländischer Arbeitnehmer mit einer Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Sozialsekretär, Religionspädagoge, Gemeindegeldhelfer oder Gemeindepädagoge sind die für diese Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmale sinngemäß anzuwenden. Diese Tätigkeitsmerkmale sind entsprechend bei der Eingruppierung von Sozialberatern mit einer gleichwertigen, im Ausland erworbenen Ausbildung anzuwenden.

2.32 Mitarbeiter in der Bahnhofsmision

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Bahnhofsmision	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IXb
3.	Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung	IXb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
5.	Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung und schwierigem Arbeitsbereich*	VIII
6.	Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter kleinerer Bahnhofsmisionen*	VIII
7.	Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
8.	Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter mittlerer Bahnhofsmisionen	VII
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
10.	Mitarbeiter in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung als Leiter von Bahnhofsmisionen mit besonders großem oder besonders schwierigem Arbeitsbereich ¹	VIb
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc

Anmerkung

¹ Bei der Eingruppierung von Mitarbeitern mit einer Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Erzieher oder Krankenschwester sind die für diese Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmale sinngemäß anzuwenden.

2.33 Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst	X
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IXb
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
4.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung, z. B. als Altenpflegehelferinnen, Familienpflegehelferinnen*	VIII
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung	VIb
7.	Leiterinnen der Familienpflege mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	VIb
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
9.	Leiterinnen der Familienpflege mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind ¹	Vb

Anmerkung

¹ Bei der Eingruppierung von Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, Kindergärtnerin/Hortnerin, Erzieherin, Gemeindeförderin, Wirtschaftlerin, Hauswirtschaftsleiterin oder Krankenschwester sind die für diese Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmale sinngemäß anzuwenden.

Alten- und Familienpflegerinnen im Berufspraktikum fallen ab 1. 7. 1982 nach § 5 des Beschlusses der ARK-RWL vom 17. 3. 1982 unter die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970. Als **Übergangsbestimmung** hat die ARK-RWL in § 6 Abs. 3 des o. a. Beschlusses bestimmt:

„Für Alten- und Familienpflegerinnen im Berufspraktikum, deren Ausbildung im Fachseminar vor dem 1. 7. 1982 begonnen hat, bleibt es bei der bisherigen Regelung.“

Nach dieser Regelung wurden Alten- und Familienpflegerinnen während des Berufspraktikums als Angestellte beschäftigt und nach der früheren Fallgr. 5 dieser Berufsgruppe in die Verg.Gr. VII bzw. nach der Fallgr. 4 der früheren Berufsgruppe „Altenpflegerinnen/Altenpfleger“ der Pflegepersonal-Vergütungsordnung in die Verg.Gr. Kr. II eingruppiert.

2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte ¹	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	VIII
3.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung ¹	VIII
4.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit anerkannter Zusatzausbildung ^{1,2}	VIII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
5.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und anerkannter Zusatzausbildung ^{1,2}	VII
7.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit Gesellenbrief ^f	VII
8.	Mitarbeiter der Fallgruppen 6 und 7 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
9.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte ¹ a) mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerksmeister, b) mit staatlicher Anerkennung als Erzieher, c) mit gleichwertiger Fachausbildung, d) mit Gesellenbrief und anerkannter Zusatzausbildung ²	VIb
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
11.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9 a bis c und anerkannter Zusatzausbildung (z. B. Werkstattleiterlehrgang der Lebenshilfe oder heilpädagogischer Zusatzausbildung) ¹	Vc
12.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen ¹	Vc
13.	Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
14.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9 als Abteilungsleiter ¹	Vb
15.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 11 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ¹	Vb
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
17.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder mit gleichwertiger technischer, betriebswirtschaftlicher oder anderer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ¹	IVb
18.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ¹	IVa
19.	Leiter von wirtschaftlich selbständigen Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ¹	IVa
20.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 250 Plätzen ¹	III
21.	Leiter von wirtschaftlich selbständigen Werkstätten für Behinderte mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 17 in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ¹	III

Anmerkungen

¹ Die Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte erhalten für die Dauer ihres Dienstes mit geistig Behinderten und Geisteskranken eine monatliche Zulage von 30 DM entsprechend dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT.

² Als anerkannte Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. der Gruppenleiterlehrgang der Lebenshilfe und der Lehrgang nach dem Husumer Modell.

2.40 Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe ^{1,2,3}	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII
4.	Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung ^{*1,2,3,4}	VIII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung und Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis sowie sonstige Mitarbeiter mit einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulausbildung ^{1,2,3}	VIb
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
8.	Mitarbeiter mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 6 ^{1,2,3} a) als Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 7 Mitarbeitern im Pflegedienst b) als Stationsleiter, wenn ihnen mindestens vier Mitarbeiter im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind c) mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit ⁵	Vc
9.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8a und 8b nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
10.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 7 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3}	Vb
11.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und weniger als 10 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3,6}	Vb
12.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10 und 11 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
13.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3,6}	IVb
14.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen und mindestens 7 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3,6}	IVb
15.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 ^{1,2,3,6}	IVb
16.	Mitarbeiter, denen die Pflegeleitung eines Heimes der Altenhilfe mit mindestens 20 Mitarbeitern im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist ^{1,2,3,7}	IVb
17.	Mitarbeiter der Fallgruppen 13 und 14 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa
18.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3,6}	IVa
19.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3,6}	IVa
20.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 22 und 23 ^{1,2,3,6}	IVa
21.	Mitarbeiter, denen die Pflegeleitung eines Heimes der Altenhilfe mit mindestens 35 Mitarbeitern im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist ^{1,2,3,7}	IVa
22.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen und mindestens 35 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,3,6}	III
23.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3,6}	III
24.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1,2,3,6}	III
25.	Mitarbeiter denen die Pflegeleitung eines Heimes der Altenhilfe mit mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist ^{1,2,3,8}	III
26.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst nach mindestens dreijähriger Bewährung als Heimleiter mindestens in der Verg.Gr. III ^{1,2,3,6}	IIa

Anmerkungen

¹ Soweit Mitarbeiter unter Nr. 1.6 – Küster, Hausmeister – sowie Nr. 3 bis 6 fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime der Altenhilfe im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind:

a) Altenheime als Einrichtungen der Altenhilfe (Heime) mit oder ohne Pflegestation zur Betreuung und Versorgung alter Menschen;

- b) Altenpflegeheime/Altenkrankeheime als Einrichtungen der Altenhilfe zur Versorgung chronisch Kranker und pflegebedürftiger alter Menschen;
 c) Altenzentren als mehrgliedrige Einrichtungen der Altenhilfe (im Sinne von a und b: Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime und/oder Altenkrankeheime.
- ³ Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe erhalten eine Zulage von monatlich 67 DM.
 Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.
- ⁴ Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.
- ⁵ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Altenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- ⁶ Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert
 a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit erster Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
 b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit zweiter Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen.
 Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.
 Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.
- ⁷ Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt für Pflegeleiter mit einer Ausbildung als Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung oder Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis oder mit einer sonstigen mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulausbildung.
- ⁸ Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt für Pflegeleiter mit einer Ausbildung als Krankenschwester/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis oder mit einer sonstigen mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulausbildung.

*Hat sich für Mitarbeiter dieser Berufsgruppe, die bis zum 30. 6. 1982 unter die Pflegepersonal-Vergütungsordnung fielen, durch die zum 1. 7. 1982 erfolgte Überführung in die Allgemeine Vergütungsordnung ihre Vergütung verringert, so erhalten sie nach der **Übergangsbestimmung** in § 6 Abs. 2 des Beschlusses der ARK-RWL vom 17. 3. 1872 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung, die dem Mitarbeiter nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zusteht, und der Vergütung, die dem Mitarbeiter bei Weitergeltung des bis zum 30. 6. 1982 gültigen Rechtes nach der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zustehen würde, solange diese günstiger wäre.*

2.41 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte ^{1,2,3}	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII
4.	Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung* ^{1,2,3,4}	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen umfangreichen fachbezogenen Ausbildung ^{1,2,3,5}	VII
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII ^{1,2,3,5}	VIb
8.	Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen umfangreichen fachbezogenen Ausbildung, denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist ^{1,2,3,5}	VIb
9.	Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis und sonstige Mitarbeiter mit einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulausbildung ^{1,2,3}	VIb
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
11.	Mitarbeiter mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9 ^{1,2,3} a) denen die verantwortliche Leitung einer Gruppe mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeitern durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist b) denen im Rahmen einer Wohngemeinschaft die verantwortliche Leitung einer Wohngruppe durch ausdrückliche ständige Anordnung übertragen ist c) mit einer abgeschlossenen Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit ⁶	Vc
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11a und 11b nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.jgr. Vc	Vb
13.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 10 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	Vb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
15.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	IVb
16.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und weniger als 20 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	IVb
17.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22 ^{1,2,3,8}	IVb
18.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,2,3,6,7,9}	IVb
19.	Mitarbeiter der Fallgruppen 15 und 16 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa
20.	Mitarbeiter der Fallgruppe 18 nach vierjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung	IVa
21.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	IVa
22.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	IVa
23.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 24 und 25 ^{1,2,3,8}	IVa
24.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen und mindestens 40 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	III
25.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	III
26.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen und mindestens 80 Mitarbeitern ^{1,2,3,8}	III
27.	Leiter von Heimen für Behinderte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen und mindestens 80 Mitarbeitern nach mindestens dreijähriger Bewährung als Heimleiter mindestens in der Verg.Gr. III ^{1,2,3,8}	Iia

Anmerkungen

¹ Soweit Mitarbeiter unter Nr. 1.6 – Küster, Hausmeister – sowie Nr. 3 bis 6 fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime und Wohngruppen für Behinderte sind Heime, die der Förderung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig behinderten Jugendlichen und Erwachsenen dienen.

Zu den Heimen für Behinderte zählen auch die Sonderkrankenhäuser für Behinderte, die mit einem solchen Heim eine strukturelle Einheit bilden. Wenn besondere Gründe es erforderlich machen, können die Mitarbeiter im Pflegedienst der Sonderkrankenhäuser nach den Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert werden.

³ Mitarbeiter in Heimen für Behinderte erhalten eine Zulage von monatlich 90 DM.

Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.

⁴ Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.

⁵ Als umfangreiche fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine Ausbildung von 1000 Unterrichtsstunden.

⁶ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

⁷ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

⁸ Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit erster Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit zweiter Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzungen der Zusatzausbildung nach Buchst. a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert. Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

⁹ Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Spezialausbildung kommt bei

Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:

- a) heilpädagogische Ausbildung,
- b) sozialtherapeutische Ausbildung,
- c) sozialpsychiatrische Ausbildung.

2.42 Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe ^{1,2,3}	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII
4.	Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung ^{*1,2,3,4}	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Erzieher und Krankenschwestern/Krankenpfleger mit staatlicher Erlaubnis sowie sonstige Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger fachbezogener Fachschulausbildung ^{1,2,3}	VIb
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
8.	Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger fachbezogener Fachschulausbildung und abgeschlossener Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,3,5}	Vc
9.	Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung mit weniger als 50 Plätzen ^{1,2,3,7}	Vb
10.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ^{1,2,3,6}	Vb
11.	Mitarbeiter der Fallgruppen 9 und 10 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
12.	Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{1,2,3,7}	IVb
13.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 17 ^{1,2,3,7}	IVb
14.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{1,2,3,6,8}	IVb
15.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa
16.	Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach vierjähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung	IV
17.	Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{1,2,3,7}	IVa
18.	Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtung für Suchtkranke mit mindestens sechs Fachkräften im Therapiebereich ^{1,2,3,7}	IVa
19.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 20 und 21 ^{1,2,3,7}	IVa
20.	Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ^{1,2,3,7}	III
21.	Leiter von Heimen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtung für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens neun Fachkräften im Therapiebereich ^{1,2,3,7}	III

Anmerkungen

¹ Soweit Mitarbeiter unter Nr. 1.6 – Küster, Hausmeister – sowie Nr. 3 bis 6 fallen, gelten für sie die dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

² Heime und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe sind Heime und Wohngruppen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes.

³ Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe erhalten eine Zulage von monatlich 90 DM. Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.

⁴ Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete Ausbildung von mindestens 250 Unterrichtsstunden.

⁵ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die vom landeskirchlichen Diakonischen Werk anerkannten ergänzenden Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

⁶ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern und Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern bzw. Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

⁷ Als Leiter von Heimen werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit erster Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit zweiter Prüfung nach den Koordinierungsrichtlinien II der Ev. Kirche im Rheinland oder nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD der Ev. Kirche von Westfalen.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchst. a nicht erfüllen, werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

⁸ Eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Spezialausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 z. B. in Betracht:

- a) heilpädagogische Ausbildung,
- b) sozialtherapeutische Ausbildung,
- c) sozialpsychiatrische Ausbildung.

Übergangsvorschrift gem. § 6 Abs. 5 des Beschlusses der ARK-RWL vom 17. 3. 1982:

Bis zum Inkrafttreten einer in Aussicht genommenen Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF um Tätigkeitsmerkmale für **Mitarbeiter in Kur-, Erholungs- und Freizeitheimen** gelten für die Leiter dieser Heime die Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Berufsgruppe „**Leiter von Heimen**“ weiter:

1.	<i>Leiter von Heimen mit einer förderlichen Ausbildung</i>	Vc
2.	<i>Leiter von Heimen mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen¹</i>	Vc
3.	<i>Leiter von Heimen mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen</i>	Vb
4.	<i>Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Ver.Gr. IV</i>	IVb
5.	<i>Leiter von Heimen mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen</i>	IVb
6.	<i>Leiter von Heimen mit einer mindestens dreijährigen förderlichen Ausbildung, z. B. als Diakon oder Krankenschwester, in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.</i>	IVa

Anmerkung

Mitarbeiter der Fallgruppe 2 können nach mindestens einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc in die Ver.Gr. Vb eingruppiert werden.

2.51 Mitarbeiter in Familienbildungsstätten

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter als Dispositure in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden Berufsausbildung und Meisterprüfung ^{1,2}	VIb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
3.	Mitarbeiter als Dispositure in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachschulbildung ^{1,2}	Vc
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb
5.	Mitarbeiter als Dispositure in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulbildung ^{1,2}	Vb
6.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 3 600 Stunden ^{3,4}	Vb
7.	Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb	IVb
8.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 7 200 Stunden ^{3,4}	IVb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa
10.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 9 600 Stunden ^{3,4}	IVa
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	III
12.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von mehr als 9 600 Stunden ^{3,4}	III
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IIa

Anmerkungen

¹ Dispositure sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.

² Mitarbeiter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausnahmsweise bei Vorliegen einer mindestens fünfjährigen entsprechenden Praxis in die jeweils nach diesen Tätigkeitsmerkmalen zugrunde gelegte nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert werden.

³ Bis zum 31. 5. 1979 eingestellte Leiter von Familienbildungsstätten, die die Ausbildungsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden den Mitarbeitern mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung gleichgestellt.

⁴ Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte einschließlich Außenstellen. Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. Die als Unterrichtsleistung geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf die vom Träger der Familienbildungsstätte beschlossene Planung für das Kalenderjahr.

3. Gesundheitsdienst

3.1 Ärzte, Apotheker

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Ärzte, Zahnärzte ¹	IIa
2.	Apotheker	IIa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppen 1 und 2 nach fünfjähriger Tätigkeit als Arzt/Zahnarzt/Apotheker ²	Ib
4.	Fachärzte und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit	Ib
5.	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ³	Ib
6.	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht unerheblichem Umfang auf diesem Gebiete tätig sind: Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium ⁴	Ib
7.	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs leiten und in nicht unerheblichem Umfang in diesem Funktionsbereich tätig sind ^{4,5}	Ib
8.	Ärzte außerhalb der Anstalten und Heime gemäß 2 SR 2 a, denen mindestens zwei Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶	Ib
9.	Apotheker als Leiter von Apotheken	Ib
10.	Zahnärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Zahnarztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ³	Ib
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach achtjähriger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit in Verg.Gr. Ib	Ia
12.	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind ^{3,6}	Ia
13.	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in der Fallgruppe 6: Anästhesie, Blutzentrale, Pathologie, Röntgenologie, Zentrallaboratorium	Ia

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
14.	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in der Fallgruppe 7 ⁵	Ia
15.	Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶	Ia
16.	Apotheker, als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶	Ia
17.	Zahnärzte, denen mindestens fünf Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁶	Ia
18.	Ärzte in Anstalten und Heimen gemäß SR 2 a, die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens neun Ärzte ständig unterstellt sind ^{3,6}	I

Anmerkungen

¹ Medizinalassistenten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 60 v. H. der Anfangsvergütung eines Arztes der Verg.Gr. IIa (Anfangsgrundvergütung und Ortszuschlag).

² Für die Eingruppierung ist es ohne Bedeutung, ob die fünfjährige Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt bzw. Apotheker selbständig oder nichtselbständig innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet wurde.

³ Ständiger Vertreter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt (Zahnarzt), der den leitenden Arzt (Zahnarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt (Zahnarzt) erfüllt werden.

⁴ Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

⁵ Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z. B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

⁶ Bei der Zahl der unterstellten Ärzte, Apotheker und Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte, Apotheker und Zahnärzte mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) zur Krankenversorgung eingesetzt werden. Gegen Stundenvergütung tätige Ärzte, Apotheker und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

3.2 Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen oder zahnärztlichen Helferinnen	IXb
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VIII
3.	Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen und zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit ¹	VIII
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
5.	Arzthelferinnen und Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und mit schwierigen Aufgaben ^{1,2,3}	VII
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VIb
7.	Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1,4}	VIb
8.	Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	VIb

Anmerkungen

¹ Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.

² Schwierige Aufgaben von Arzthelferinnen sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich. Durchführung von Elektrokardiogrammen mit allen Abteilungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.

³ Schwierige Aufgaben von Apothekenhelferinnen sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.

⁴ Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

3.3 Audiometristen

(Gehilfen für die Behandlung von Gehörgeschädigten)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Audiometristen	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
3.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung	VII
4.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung	VIb
5.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
7.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb

Anmerkungen

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.4 Beschäftigungstherapeuten

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
3.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung	VII
4.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung	VIb
5.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
7.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb
9.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vb
10.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind ³	Vb
11.	Mitarbeiter der Fallgruppen 9 und 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
12.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind ^{3,4}	IVb
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa

Anmerkungen

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für Beschäftigungstherapeuten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.5 Diätassistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Diätassistentinnen	VIII
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
3.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung	VII
4.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung	VIb
5.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb
6.	Diätassistentinnen a) mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl.RuPr MdI. vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind b) ohne staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin, die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VIb
7.	Diätassistentinnen, mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ³	VIb
8.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden ³	VIb
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 5, 6, 7 und 8 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vc
10.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
11.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc
12.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden ³	Vc
13.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ³	Vc
14.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11, 12 und 13 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vb
15.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden ³	Vb
16.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit	Vb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
17.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ⁴	Vb
18.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 15, 16 und 17 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb
19.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ^{4,5}	IVb
20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa

Anmerkungen

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformeln bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studium, Maldigestion und Malabsorption, nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

³ a) Schonkost ist keine Diätkost.

b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400, 200 bzw. 50 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 10 SR 2 a und Nr. 9 SR 2 b BAT-KF entspricht.

c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen.

⁴ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für Diätassistentinnen geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

⁵ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.6 Krankengymnasten

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
3.	Krankengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VII
4.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VIb
5.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
7.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc
8.	Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind	Vc
9.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vb
10.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vb
11.	Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind ³	Vb
12.	Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind ^{3,4}	Vb
13.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10, 11 und 12 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb
14.	Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind ^{3,4}	IVb
15.	Leitende Krankengymnasten, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁵	IVb
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa

Anmerkungen

- ¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittlähmung, in Kinderlähmungen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.
- ² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit umfaßt.
- ³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für Krankengymnasten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- ⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- ⁵ Leitende Krankengymnasten sind Krankengymnasten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.7 Logopäden

(Gehilfen für die Behandlung von Sprach- und Stimmgeschädigten)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Logopäden	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
3.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung	VII
4.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung	VIb
5.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
7.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb

Anmerkungen

- ¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.
- ² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.8 Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern ¹	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VIII
3.	Masseurin mit entsprechender Tätigkeit	VIII
4.	Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit	VIII
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
7.	Masseurin mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit ²	VII
8.	Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ²	VII
9.	Masseurin, Masseurin und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseurin, Masseurin und medizinische Bademei-	VII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
	ster oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7, 8 und 9 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	VIb
11.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	VIb
12.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	VIb
13.	Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vc
14.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vc
15.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind ³	Vc
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb
17.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind ^{3,4}	Vb
18.	Mitarbeiter der Fallgruppe 17 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVb

Anmerkungen

¹ Das Tätigkeitsmerkmal umfaßt auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z. B. die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.

² Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.

³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für Masseure, bzw. für Masseure und medizinische Bademeister geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.9 Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestri- ger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Mitarbeiterin- nen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspre- chende Tätigkeiten ausüben.	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII
3.	Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VII
4.	Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestri- ger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch- technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2}	VIb
5.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VIb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
6.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb
7.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
8.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc
9.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen ² : Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen. Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie). Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen	Vc
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb
11.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vb
12.	Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind ³	Vb
13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11 und 12 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb
14.	Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind ^{3,4}	IVb
15.	Leitende medizinisch-technische Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁵	IVb
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 14 und 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVa

Anmerkungen

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischen Gebiet, ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

³ Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für medizinisch-technische Assistentinnen geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

⁴ Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

⁵ Leitende medizinisch-technische Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

3.10 Orthoptistinnen

(Gehilfinnen für die Behandlung von Sehgeschädigten)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Orthoptistinnen	VIII
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ¹	VII
3.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung ¹	VII
4.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung ¹	VIb
5.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2,3}	VIb
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2,3}	Vc
7.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	Vc
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2}	Vb
9.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹	Vb
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten ¹	IVb

Anmerkungen

¹ Mitarbeiterinnen, die am 1. 7. 1971 im Arbeitsverhältnis standen und bis dahin bei demselben Arbeitgeber ein Tätigkeitsmerkmal für „Orthoptistinnen mit Prüfung“ in der bis zum 30. 6. 1971 geltenden Fassung erfüllten, ohne die staatliche Anerkennung oder eine mindestens zweijährige Fachausbildung an einer Universitätsklinik oder medizinischen Akademie zu besitzen, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

² Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.

³ Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VII
2.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VIb
3.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2}	Vc
5.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	Vb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³	IVb

Anmerkungen

¹ Schwierige Aufgaben sind z. B.:
in der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, tritrimetrische und photometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen;
in der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte; schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen);
Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen;
Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner, in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.);
Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.

² Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

³ Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.

4. Handwerk, Technik, Landwirtschaft, Hauswirtschaft

4.1 Handwerker

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Handwerker ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden ¹	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IXb
3.	Handwerker ohne Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden ¹	IXb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
5.	Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung* ¹	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
7.	Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung ¹	VII
8.	Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen ^{1,2}	VII
9.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen ^{1,2}	VII
10.	Handwerks- und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung ^{1,2}	VII
11.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 10 nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
12.	Maschinenmeister sowie Handwerks- und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert ^{1,2}	VIb
13.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII Fallgruppe 9 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen ^{1,2}	VIb
14.	Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 13 nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
15.	Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen ^{1,2}	Vc
16.	Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb, Fallgruppe 13 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind ^{1,2}	Vc
17.	Handwerks- und Industriemeister, die sich aus der Fallgruppe 12 dadurch herausheben, daß sie in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind ^{1,2}	Vc
18.	Handwerks- und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind ^{1,2}	Vc

19.	Mitarbeiter der Fallgruppen 15 bis 18 nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
20.	Maschinenmeister, denen mindestens zwei Maschinenmeister der Fallgruppe 12 oder einer höheren Vergütungsgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1,2,3}	Vb
21.	Maschinenmeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 15 herausheben ^{1,3}	Vb
22.	Meister, sowie Handwerks- und Industriemeister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit aus der Fallgruppe 16, 17 oder 18 herausheben ^{1,2,3}	Vb

Anmerkungen

¹ Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst – eingruppiert.

² a) Handwerksmeister sind Mitarbeiter, die nach der Handwerksordnung die Bezeichnung Meister in Verbindung mit einem Handwerk oder mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk hinweist, führen dürfen, nachdem sie die Meisterprüfung für dieses Handwerk vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß bestanden haben.

b) Industriemeister sind die aus einem industriellen Ausbildungsberuf hervorgegangenen Facharbeiter, die vor einer Industrie- und Handelskammer die Industriemeisterprüfung bestanden haben.

c) Meister und Maschinenmeister können – anders als Handwerks- und Industriemeister – auch Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung sein, die keine Meisterprüfung bei einer der Kammern (vgl. Buchst. a und b) abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan aufgrund der von ihnen ausgeübten Funktionen innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters oder Maschinenmeisters zuerkannt worden ist. Während von Meistern nach den Tätigkeitsmerkmalen stets die Erfüllung typischer Aufsichtsfunktionen gefordert wird, erstreckt sich die Tätigkeit eines Maschinenmeisters auf das Betreiben, die Wartung und Pflege (einschließlich kleinerer Reparaturen) bestimmter Maschinen oder Maschinenanlagen.

³ Diese Mitarbeiter erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF) der Verg.Gr. Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.

4.2 Kraftfahrer

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Kraftfahrer	IXb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII
4.	Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk*	VIII
5.	Kraftfahrer in Stellen mit besonderer Bedeutung*	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
7.	Kraftfahrer in Stellen mit besonderer Bedeutung und überdurchschnittlicher Beanspruchung	VII
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb

4.3 Techniker

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Staatlich geprüfte Techniker während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1,2}	VII
2.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1,2}	VIb
3.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig tätig sind ^{1,2,3}	VIb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit und Eingruppierung in der Verg.Gr. VIb	Vc
5.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind ^{1,2}	Vc

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
6.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	Vb
7.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1,4}	Va
8.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1,4}	IVb
9.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 8 herausheben ^{1,4,5}	IVa
10.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besondere schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Fallgruppe 9 herausheben ^{1,4}	III
11.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 10 herausheben ^{1,4}	IIa

Anmerkungen

¹ Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.

² Unter „staatlich geprüften Technikern“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 4. 1964 – GMBI. S. 347 und vom 18. 1. 1973 GMBI. S. 158) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und eine Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.

³ Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

⁴ Unter „technischer Ausbildung“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, sowie der erfolgreiche Besuch einer Schule, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen aufgeführt war, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.

⁵ „Besondere Leistungen“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden ^{1,2}	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IXb
3.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen ohne Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden ^{1,2}	IXb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
5.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung ^{*1,2}	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
7.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung ^{1,2}	VII
8.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen ^{1,2,3}	VII
9.	Gärtnermeister mit kleineren Arbeitsbereichen mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung ^{1,2,3,4}	VII
10.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern kleinerer Friedhöfe ^{1,2,3,5}	VII
11.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 10 nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
12.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII Fallgruppe 8 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen ^{1,2,3}	VIb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
13.	Gärtnermeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert ^{1,2,3}	VIb
14.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern mittlerer Friedhöfe ^{1,2,3,5}	VIb
15.	Mitarbeiter der Fallgruppen 12 bis 14 nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
16.	Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb Fallgruppe 12 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind ^{1,2,3,4}	Vc
17.	Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Fallgruppe 13 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind ^{1,2,3,4}	Vc
18.	Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind ^{1,2,3,4}	Vc
19.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern größerer Friedhöfe ^{1,2,3,5}	Vc
20.	Mitarbeiter der Fallgruppen 16 bis 19 nach achtjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
21.	Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus den Fallgruppen 16 und 17 herausheben ^{1,2,3,4,6}	Vb
22.	Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Fallgruppen 16, 17 oder 18 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben ^{1,2,3,6}	Vb
23.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern großer Friedhöfe ^{1,2,3,5,6}	Vb

Anmerkungen

- ¹ Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst – eingruppiert.
- ² Leiter von Landwirtschafts- und Weinbaubetrieben werden nach den Bestimmungen des Teils II Abschn. E Unterabschnitt II (Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau) der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert.
- ³ a) Gärtnermeister sind Mitarbeiter, die diese Bezeichnung nach der Handwerkerordnung führen dürfen, nachdem sie die Gärtnermeisterprüfung vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß bestanden haben.
b) Meister können – anders als Handwerks- und Industriemeister – auch Handwerker oder Facharbeiter sein, die keine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan aufgrund der von ihnen ausgeübten Aufsichtsfunktion innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters zuerkannt worden ist.
- ⁴ Arbeitsbereich im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe. Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Fallgruppen 16 und 18 sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.
- ⁵ Kleine Friedhöfe sind bis zu 3 ha groß. Mittlere Friedhöfe umfassen eine Fläche von 3 ha bis 5 ha. Friedhöfe, die eine Fläche von 5 ha überschreiten, sind größere Friedhöfe. Große Friedhöfe umfassen eine Fläche von mehr als 15 ha.
- ⁶ Diese Mitarbeiter erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.
Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.

4.5 Mitarbeiter in der Hauswirtschaft

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IXb
3.	Mitarbeiter ohne Ausbildung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden	IXb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
5.	Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung, z. B. geprüfte Hauswirtschaftsgehilfen, Wäscher, Näher, Plätter und Köche mit Gehilfenprüfung	VIII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
6.	Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung in Stellen mit größerer Verantwortung, z. B. als Leiter (Vorsteher) im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung	VII
7.	Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung	VII
8.	Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen ohne Anerkennung	VII
9.	Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung in Stellen mit besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes	VIb
10.	Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder einjähriger Bewährung	VIb
11.	Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/staatlich geprüfte Oekotrophologinnen ohne Anerkennung	VIb
12.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
13.	Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung in Stellen mit besonderer Verantwortung, z. B. als Leiter eines Gesamtbetriebes	Vc
14.	Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/staatlich geprüfte Oekotrophologinnen mit Anerkennung oder nach einjähriger Bewährung	Vc
15.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 nach mindestens einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
16.	Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/graduierte Oekotrophologinnen	Vb
17.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16 nach vierjähriger Eingruppierung in der Verg.Gr. Vb	IVb
18.	Staatliche geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/graduierte Oekotrophologinnen in Stellen, die nach Art und Umfang der Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind	IVb
19.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 18 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa

Anmerkung

¹ Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst – eingruppiert.

5. Verwaltung

5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. X	IXb
3.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfacher Tätigkeit ¹	IXb
4.	Boten, Pfortner, Telefonisten	IXb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXb	IXa
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII
8.	Mitarbeiter in der Verwaltung a) mit schwieriger Tätigkeit* ¹ b) mit abgeschlossener kirchlicher Verwaltungsausbildung oder entsprechender Ausbildung*	VIII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
9.	Boten und Pförtner mit schwieriger Tätigkeit sowie Telefonisten in großen Vermittlungsstellen*	VIII
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
11.	Mitarbeiter in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern ¹	VII
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIIb
13.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern ²	VIIb
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIIb	Vc
15.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern ^{2,3}	Vc
16.	Mitarbeiter der Fallgruppe 15 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb
17.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern ^{2,3}	Vb
18.	Verwaltungsleiter mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit bis zu 150 Planbetten ²	Vb
19.	Mitarbeiter der Fallgruppen 17 und 18 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
20.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich aus der Fallgruppe 17 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben ^{2,3}	IVb
21.	Verwaltungsleiter mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit 151 bis 250 Planbetten ²	IVb
22.	Mitarbeiter der Fallgruppe 21 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa
23.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Fallgruppe 20 herausheben ^{2,3}	IVa
24.	Verwaltungsleiter mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit 251 bis 300 Planbetten ²	IVa
25.	Mitarbeiter der Fallgruppe 24 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVa	III
26.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 23 herausheben ^{3,4}	III
27.	Verwaltungsleiter mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit mehr als 300 Planbetten ²	III
28.	Mitarbeiter der Fallgruppe 27 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. III	IIa
29.	Verwaltungsleiter mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit mehr als 400 Planbetten ^{2,3}	IIa

Anmerkungen

¹ Nach diesem Tätigkeitsmerkmal werden auch die Mitarbeiter in Hausdruckereien eingruppiert.

² Das Prüfungserfordernis gilt nicht für Krankenhäuser und sonstige diakonische Anstalten und Einrichtungen, die von freien Rechtsträgern unterhalten werden. Bei Verwaltungsmitarbeitern in Krankenhäusern und sonstigen diakonischen Anstalten und Einrichtungen, die von kirchlichen Körperschaften unterhalten werden, kann aus besonderen Gründen vom Landeskirchenamt Befreiung vom Prüfungserfordernis erteilt werden.

³ Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland Verwaltungsmitarbeiter mit entsprechender Ausbildung im Angestelltenverhältnis, die die Aufgaben einer mit einem Kirchenbeamten besetzbaren Stelle wahrnehmen, werden wie folgt eingruppiert:

bei einer Stelle für einen	nach der Fallgruppe
Hauptsekretär	15
Amtsinspektor	15
Inspektor	17
Oberinspektor	20
Amtmann	23
Amtsrat	26
Oberamtsrat	29

5.2 Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven ohne Fachkenntnisse*	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
3.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven mit Fachkenntnissen	VII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb
5.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven, in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern	VIb
6.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven, die die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Büchereidienst mit Erfolg abgeschlossen haben (Büchereiassistenten)	VIb
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc
8.	Diplombibliothekare und Archivare mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit entsprechender Tätigkeit	Vb
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb
10.	Diplombibliothekare und Archivare mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit überörtlichen Aufgaben, z. B. Beratung von nebenberuflich verwalteten Büchereien oder Mitarbeit in Ausbildungsseminaren	IVb
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa

5.3 Mitarbeiter im Schreibdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Schreibkräfte	X
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe X	IXb
3.	Stenotypistinnen	IXb
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe IXb	IXa
5.	Stenotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit ^{*1}	VIII
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII	VII
7.	Stenotypistinnen mit schwieriger, vielseitiger und weitgehend selbständiger Tätigkeit ²	VII

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
8.	Stenotypistinnen, die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen und die sich nach ihrer Dienstanweisung durch den Umfang und die Bedeutung ihrer Aufgaben erheblich aus der Fallgruppe 7 herausheben, wenn sie in großen Dienststellen oder in Dienststellen mit besonderen Aufgaben tätig sind und nicht überwiegend Verwaltungsaufgaben im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst ausüben, nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe VII ^{3,4}	VIIb
9.	Mitarbeiterinnen in der Stellung von Sekretärinnen mit einer der mittleren Reife entsprechenden Allgemeinbildung und mit einer für ihren Aufgabenbereich förderlichen Ausbildung (z. B. BDS-Sekretärinnenausbildung, Höhere Handelsschule), wenn sie nach ihrer Dienstanweisung in erheblichem Umfang schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben, z. B. organisatorischer Art, selbständig wahrzunehmen haben und die Aufgaben durch die Art der Dienststelle bedingt und nicht überwiegend Verwaltungsaufgaben im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst sind ⁵	VIIb
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe VIIb ³	Vc

Anmerkungen

¹ Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Verg.Gr. VIII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF) der Verg.Gr. VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abschn. A BAT-KF erhöht, und um den Aufrückungsgewinn bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt. Sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Mitarbeiterin in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 24 BAT-KF erhält.

² Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Verg.Gr. VII gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF) der Verg.Gr. VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Sätze 2, 3 und 4 der Anmerkung 1 gelten entsprechend.

³ Als in die Verg.Gr. VII bzw. VIIb eingruppiert gelten auch Mitarbeiterinnen, die vorher eine vergleichbare Vergütung erhalten haben.

⁴ Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland:

Bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Tätigkeitsmerkmals können Stenotypistinnen, die vor dem 1. 8. 1982 nach der Fallgruppe 9 der Berufsgruppe „Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, Sekretärinnen sowie Mitarbeiterinnen im Fernsprechdienst“ der rheinischen Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF in der bis zum 31. 7. 1982 gültigen Fassung in die Verg.Gr. VII eingruppiert worden sind, nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in die Verg.Gr. VIIb eingruppiert werden.

⁵ Mitarbeiterinnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe der Vergütungsgruppe VIIb gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT-KF) darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Sätze 2 und 3 sowie Satz 4 1. Halbsatz der Anmerkung 1 gelten entsprechend.

6. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und mit entsprechender Tätigkeit ^{*1,2}	IIa
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 ¹ a) mit zweiter Staatsprüfung oder zweiter theologischer Prüfung nach elfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe IIa b) ohne zweite Staatsprüfung oder zweite theologische Prüfung nach fünfzehnjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Vergütungsgruppe IIa	Ib
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1, denen mindestens drei Mitarbeiter der Vergütungsgruppe IIa oder Ib ständig unterstellt sind ^{1,2}	Ib
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Fallgruppe 1 herausheben ^{1,2}	Ib
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 herausheben ^{1,2}	Ia

Anmerkungen

¹ Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert. Die Tätigkeiten dieser Mitarbeiter müssen solche sein, wie sie üblicherweise von „Mitarbeitern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung“ ausgeübt werden.

² Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Witten, den 26. Mai 1982

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2